

Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“

Abschlussbericht der Expertenrunde

Hannover, den 10. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Koalitionsvertrag

2. Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“

2.1 Rede der Frau Ministerin - Auszug -

2.2 Beratungsverlauf

2.3 Beratungsergebnis

3. Expertenrunde

3.1 Arbeitsauftrag

3.2 Arbeitsweise

3.3 Zusammensetzung

4. Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung

4.1 Wochenstunden der Abiturprüfungsfächer sowie der weiteren Oberstufenfächer

4.2 Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

4.3 Einbringungsverpflichtungen zur Berechnung der Abiturgesamtqualifikation und Anzahl der „Unterkurse“

4.4 Anzahl der Abiturprüfungsfächer

4.5 Seminarfach und Facharbeit

4.6 Verteilung der 265 Jahreswochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 12 und 5 bis 13 im Gymnasium und in der Gesamtschule

4.7 Kerncurricula

5. Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

5.1 Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeitdauer

5.2 „Abitur im eigenen Takt“ – Einführung von zwei Geschwindigkeiten bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

5.3 Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter veränderten Rahmenbedingungen

6. Zeitrahmen, Rechtsgrundlagen und Auswirkungen auf andere Schulformen

6.1 Mögliche Änderungszeitpunkte und zu erfassende Schülerjahrgänge

6.2 Rechtsgrundlagen

6.3 Auswirkungen auf andere Schulformen

7. Kosten

8. Anhang

1. Koalitionsvertrag

Nach dem Koalitionsvertrag will *„die rot-grüne Koalition... ihre Schulpolitik im Dialog mit den Menschen vor Ort gestalten, gemeinsam mit ihnen passende Lösungen und damit Akzeptanz finden...“*

An Gesamtschulen *„wird das Abitur nach neun Jahren wieder zugelassen“*.

Bezüglich der Gymnasien *„nimmt die rot-grüne Koalition den Wunsch zahlreicher Eltern ernst, auch an den Gymnasien wieder das Abitur nach neun Jahren anzubieten, und sie berücksichtigt dabei die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler. Sie wird deshalb „im ergebnisoffenen Dialog mit den Beteiligten und mit ausreichender Zeit für die Umstellung praktikable Möglichkeiten“ erörtern und umsetzen, „mit denen der Druck aus den Gymnasien genommen werden kann. Dazu gehört unter anderem die Wahlmöglichkeit für die Gymnasien, sich in Zusammenarbeit mit den Schulträgern für ein Abitur nach 12 oder 13 Schuljahren zu entscheiden. Zudem sollen Lösungen entwickelt werden, um die Verdichtung des Lernstoffs abzubauen, neue Formen der Leistungsüberprüfung und eine Reduzierung der Prüfungsfächer in der Oberstufe zu ermöglichen und die Oberstufe zu reformieren.“*

Der Dialog über praktikable Möglichkeiten, *„mit denen der Druck aus den Gymnasien genommen werden kann,“* wurde im Sinne des Koalitionsvertrags mit dem ersten Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ am 10. Juni 2013 aufgenommen. Er bezieht sich vornehmlich auf die Frage der Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule. Soweit er dabei auch den Sekundarbereich I der beiden Schulformen umfasst, ist auch das gymnasiale Angebot an der Oberschule tangiert.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 19.6.2013 beträgt die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an Integrierten Gesamtschulen sowie an nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen seit dem Schuljahr 2013/14 systemisch wieder allein dreizehn Schuljahre. Andere Schulformen wie das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg als Schulformen des Sekundarbereichs II führen grundsätzlich nach dreizehn Schuljahren bis zur Allgemeinen Hochschulreife. Dies gilt auch für die Freie Waldorf-

schule, sofern sie eine Qualifikationsphase umfasst. Die Nichtschülerabiturprüfung ist von der Schulzeitfrage nicht betroffen.

Im Fokus des Abschlussberichts der Expertenrunde stehen hinsichtlich der Schulzeitfrage deshalb die Schulformen Gymnasium, nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule und Oberschule mit gymnasialem Angebot. Mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen für den gymnasialen Bildungsweg, die sich auf die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfung beziehen, betreffen hingegen auch die anderen Schulformen sowie die Nichtschülerabiturprüfung.

2. Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“

2.1 Rede der Frau Ministerin - Auszug -

Das erste Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ fand in der Evangelischen Akademie in Loccum am 10.6.2013 unter großer Beteiligung statt. In ihrer einführenden Rede wies Frau Ministerin zunächst auf die Begründungen für die Einführung der zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife hin und formulierte dann folgende Problemstellungen für die Erörterung:

„Die Landesregierung hat mehrfach unterstrichen, dass sie einen neuen Politikstil pflegen und wichtige Entscheidungen nicht ohne die frühzeitige Beteiligung derjenigen auf den Weg bringen will, die von solchen Entscheidungen betroffen sind... Das Dialogforum stellt dafür eine Plattform dar...

Selbstverständlich kann das Forum keine politischen Entscheidungen herbeiführen, insofern also nicht selber Politik machen. Dies muss den hierzu Gewählten und Beauftragten, dem Parlament und der Regierung, vorbehalten bleiben. Politik ist aber gut beraten, wenn sie gerade auch bei Fragen, zu denen es manchmal keine einfachen Antworten gibt, genau hinhört...

Nach der Wiedervereinigung haben sich alle Länder, wenn auch mit unterschiedlichen Zeitvorstellungen, für das Abitur nach 12 Schuljahren am Gymnasium ausgesprochen; die Umsetzung soll im Jahre 2016 abgeschlossen sein; eine Ausnahme bildet nur das Land Rheinland-Pfalz mit 12 ½ Schuljahren. In Europa ist die Vergabe der Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren die Regel. Nur in den westdeutschen Ländern, nicht in den ostdeutschen Ländern, wird die Rückkehr zu 13 Schuljahren wieder intensiver diskutiert.

Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren am Gymnasium in Niedersachsen muss im Kontext der Entwicklungen in den anderen Ländern betrachtet werden. Eine grundsätzliche Rückkehr zu G 9 ist bisher in keinem derjenigen Länder durch politische Beschlussfassung des Gesetzgebers erfolgt, die zurzeit unterschiedliche Wege hinsichtlich G 8 und G 9 zulassen...

In Niedersachsen befinden wir uns bereits im dritten G 8 - Schuljahr nach der Umsetzung mit dem Doppelabitur 2011. Die Ergebnisse des diesjährigen Abiturs werden uns noch genauere Aussagen darüber treffen lassen können, wie die Ergebnisse qualitativ zu bewerten sind.¹

Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren am Gymnasium führte nicht nur dazu, dass in einem Schuljahr an dieser Schule keine Abiturientinnen und Abiturienten entlassen werden würden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung hätte dieses sicherlich auch beträchtliche Auswirkungen auf die Hochschule und die Wirtschaft...

Und dennoch: Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass diesen Begründungen andere, vor allem schulische, entgegenstehen. In zahlreichen Eltern-, Schüler- und Lehrereingaben werden vor allem die Verdichtung der Lernzeit, der Umfang der Lehrpläne, der vermehrte Nachmittagsunterricht oder die hohen Fach- und Klausurbelastungen in der Oberstufe und in der Abiturprüfung wegen G 8 genannt. Insgesamt wird eine Schülerbelastung beklagt, die dem Lernen am Gymnasium abträglich sei. Außerdem bedauern viele Lehrkräfte, dass den Schülerinnen und Schülern das wichtige dreizehnte Schuljahr „vorenthalten“ werde, in dem diese erfahrungsgemäß noch einmal einen großen Schritt in Richtung „Hochschulreife“ vollziehen würden...

Pointiert formuliert wird es in einer ersten Diskussionsrunde wohl um die Frage gehen: Festhalten an G 8, aber unter verbesserten Rahmenbedingungen - und wie könnten diese aussehen - oder generelle Rückkehr zu G 9...

Ob unter dem Gesichtspunkt der Mobilität sowie der Gewährleistung vergleichbarer Lernbedingungen an jedem Schulstandort, für die das Land und die Schulträger verantwortlich sind, die Entscheidung über G 8 oder G 9 in die Entscheidungsverantwortung

¹ Nach Auswertung der Abiturergebnisse 2013 teilte das Kultusministerium mit, dass das Abiturdurchschnittsergebnis am Gymnasium mit 2,56 im Vergleich zum Vorjahr 2012 um 0,04 geringfügig verbessert ausfiel und genau bei den Durchschnittsergebnissen des Gymnasiums in den Jahren 2011 und 2010 lag. Der erste „echte“ G 8 - Schülerjahrgang, also der Jahrgang ohne die hohe Anzahl freiwilliger Wiederholer, die in den beiden Vorjahren dem Doppelabitur auswichen, hat damit dasselbe Abiturergebnis erzielt wie die „letzten“ beiden G 9 - Schülerjahrgänge vor dem Doppelabitur.

tung der Schule oder des Schulträgers vor Ort gelegt werden sollte, erscheint mir gerade aus Schüler- und Elternsicht, aber auch aus Lehrersicht, jedoch fraglich.

Belastungen können nicht nur aufgrund von Zeitvorgaben entstehen, sie können auch erwachsen aufgrund von Auflagen in der Oberstufe und im Abitur. Deshalb soll sich das Dialogforum ferner folgenden Themenkomplexen zuwenden: der Anzahl der Abiturprüfungsfächer einschließlich der Wochenstundenvorgaben für die Fächer auf erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau, den Formen der Leistungsüberprüfung (Klausuren) und den fachbezogenen Kerncurricula.

Die Diskussion um die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung kann m. E. aber nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Belastung, sondern muss auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität im Vergleich zu den Oberstufen- und Abiturvorgaben in den anderen Ländern geführt werden. Der qualitative Standard des in Niedersachsen vergebenen Abiturs darf nicht gefährdet werden! Denn das die sechs Länder übergreifende Abitur 2014 und der von der Kultusministerkonferenz beabsichtigte Abituraufgabenpool 2017 werden das in Niedersachsen vergebene Abitur immer stärker in einen qualitativen Vergleich mit dem Abitur in den anderen Ländern stellen.“

2.2 Beratungsverlauf

Der Kreis der am ersten Dialogforum Beteiligten ergibt sich aus der Forumseinladung zum 10.6.2013, die im Anhang beigefügt ist. Unter der Diskussionsleitung von Herrn Staatssekretär nahmen die Teilnehmenden die Gelegenheit wahr, sich für ihren Verband, ihre Vertretung oder ihre Institution in erster Linie zu der „Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach zwölf oder dreizehn Schuljahren“ sowie den damit verknüpften Fragestellungen (Themenkomplex 1) zu äußern; manche Voten lagen dem Forum auch in schriftlicher Form vor, andere wurden dem Kultusministerium im Anschluss an das Forum nachgereicht.

Die Themenkomplexe „Anzahl der Abiturprüfungsfächer und Umfang der Wochenstunden der Fächer auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau“ (Themenkomplex 2), „Formen der Leistungsüberprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ (Themenkomplex 3) sowie „Kerncurricula und Fachstundenvorgaben“ (Themenkomplex 4) konnten während des Forums aus Zeitgründen nur noch kurz angesprochen werden.

Die schriftlichen Einführungen in die jeweiligen Themenkomplexe einschließlich der Fragestellungen zu den Komplexen, wie sie seitens des Kultusministeriums mit der Einladung vorgelegt worden waren, wurden von den Forumsteilnehmenden aufgegriffen und als hilfreich für die Diskussion angesehen (siehe Anhang).

Weitergehende Themenkomplexe und Fragestellungen zur Gesamthematik wurden im Dialogforum nicht vorgetragen.

2.3 Beratungsergebnis

In der Presserklärung vom 10.6.2013 stellte Frau Ministerin als Ergebnis des ersten Dialogforums fest, dass das Forum eine „gute und gewinnbringende Veranstaltung“ gewesen sei, bei der sich „alle Beteiligten mit ihrem Wissen und ihrer Kompetenz“ eingebracht hätten. Der Auftakt des Dialogforums sollte vor allem dem Gedankenaustausch dienen, Ergebnisse sollten erwartungsgemäß noch nicht festgelegt werden. Während sich nahezu alle Anwesenden bezüglich der im Koalitionsvertrag erwähnten Wahlmöglichkeit der Schule zwischen G 8 und G 9 ablehnend äußerten, gab es in der Frage, ob das Abitur an den Gymnasien nach dreizehn Schuljahren wieder eingeführt werden oder ob es beim Abitur nach zwölf Schuljahren, dann jedoch unter verbesserten Rahmenbedingungen, bleiben sollte, unterschiedliche Positionen, bei denen kein einheitliches Meinungsbild erkennbar war. Auch zu den Fragen, ob die Anzahl der Abiturprüfungsfächer in Niedersachsen auf vier reduziert, die Anzahl der Klausuren in der Oberstufe abgesenkt oder andere Formen der Leistungsüberprüfung eingeführt werden sollten, um Schülerinnen und Schüler an Gymnasien zu entlasten, blieben eindeutige Positionen und damit Entscheidungen noch aus.

Die Wahlmöglichkeit der Schule zwischen G 8 und G 9 wurde in der Diskussion vor allem mit den Begründungen abgelehnt, dass sie zu einer Unübersichtlichkeit in der gymnasialen Schullandschaft führen und dadurch die Mobilität von Familien beeinträchtigen würde, der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Gymnasiums G 8 oder G 9 nicht gewährleistet werden könne, für den Schulträger zusätzliche Schülerförderungsprobleme mit Bezug auf den gewünschten Schulbesuch auftreten könnten und die eigentlich vom Gesetzgeber zu lösende Schulzeitproblematik in die Schule verlagert werden würde.

Am Ende des Dialogforums teilte Frau Ministerin mit, eine von ihr zu berufende Expertenrunde solle die aufgeworfenen Fragestellungen zu den vier Themenkomplexen

unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen im Dialogforum im Detail aufarbeiten und hierzu Ergebnisse in einem Abschlussbericht spätestens zum Frühjahr 2014 vorlegen. Diese Ergebnisse würden dann in geeigneter Form in das Dialogforum zurückgespiegelt.

Dabei solle die Expertenrunde die nach dem Koalitionsvertrag zu prüfende Wahlmöglichkeit der Schule, in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger das Abitur nach zwölf oder nach dreizehn Schuljahren anzubieten, nicht weiter behandeln, da eine solche Wahlmöglichkeit von den Teilnehmenden des Dialogforums eindeutig verneint worden sei.

3. Expertenrunde

3.1 Arbeitsauftrag

Unter Verweis auf den Koalitionsvertrag sowie unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse des ersten Dialogforums erhielt die Expertenrunde in der konstituierenden Sitzung am 5.9.2013 durch Frau Ministerin folgenden Arbeitsauftrag:

„A. Darstellungsgegenstand

- 1. Darstellung des inhaltlichen Änderungsbedarfs der geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassvorgaben im Falle einer Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsweg am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule einschließlich der Wochenstundenverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe, der zeitlichen Umsetzungsmöglichkeit, des zu erfassenden Schülerpersonalkreises und der mit der Umstellung verbundenen Kosten („Rückkehr zu G 9“).*
- 2. Darstellung des inhaltlichen Änderungsbedarfs der geltenden Verordnungs- und Erlassvorgaben - ausgehend vom zwölfjährigen Bildungsweg (G 8) an den beiden Schulformen - im Falle der Zulassung von zwei Geschwindigkeiten in der Schule bis zum Abitur nach Schülerentscheidung durch eine Zweiteilung des 10. Schuljahrgangs („Y-Modell“) oder durch eine Streckung um ein Schuljahr in der Qualifikationsphase einschließlich der Verteilung der Wochenstundenverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe, der zeitlichen Umsetzungsmöglichkeit, des zu erfassenden Schülerpersonalkreises und der mit den zwei Geschwindigkeiten verbundenen Kosten („Abitur im eigenen Takt“).*
- 3. Darstellung des inhaltlichen Änderungsbedarfs der geltenden Verordnungs- und Erlassvorgaben bei Beibehaltung des zwölfjährigen Bildungswegs unter Berücksichtigung der in den Ziffern 4 bis 6 erzielten Ergebnisse einschließlich der zeitlichen*

Umsetzungsmöglichkeit, des zu erfassenden Schülerpersonalkreises und der damit verbundenen Kosten („G 8, aber unter anderen Rahmenbedingungen“).

4. Darstellung der Folgen einer Reduktion von fünf auf vier Abiturprüfungsfächer sowie einer Änderung der Wochenstundenzahl der Abiturprüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau von vier auf fünf Wochenstunden unter Berücksichtigung der Wochenstundenzahl für die Abiturprüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau und der Kernfächer sowie Darstellung der mit beiden Maßnahmen verbundenen Kosten.

5. Darstellung der Folgen einer Reduktion der Klausuranzahl in den Fächern, in denen in der gymnasialen Oberstufe mehr als zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben werden, sowie Entwicklung von Beispielen für andere Formen der Leistungsüberprüfung.

6. Darstellung der Folgen einer Reduktion der in die Gesamtqualifikation zur Ermittlung der Abiturnote einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse von 36 auf 32 Ergebnisse.

Hinweis: Die in den Ziffern 4 bis 6 erzielten Ergebnisse können auch mit denen in den Ziffern 1 und 2 verknüpft werden. Bei den Darstellungen ist die Expertenrunde nicht gehalten, fertige Gesetzes-, Verordnungs- oder Erlassentwürfe zu erstellen, sondern wird gebeten, den Änderungsbedarf inhaltlich zu beschreiben.

B. Auswirkungen auf andere Schulformen

Die Expertenrunde wird gebeten, ebenfalls darzustellen, welche Auswirkungen die von ihr erarbeiteten Ergebnisse auch auf die Schulformen Integrierte und nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg und Freie Waldorfschule (Qualifikationsphase) sowie die Nichtschülerabiturprüfung haben und welche Auswirkungen auf die Kerncurricula der betroffenen Schulformen zu erwarten sind.

Dabei hat die Expertenrunde davon auszugehen, dass sich die Wochenstundenvorgaben für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten und an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule wieder stärker an den Vorgaben orientieren, die vor der Umstellung auf zwölf Schuljahre galten. Sie hat schließlich zu prüfen, ob im achtjährigen Gymnasium sowie im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Koope-

rativen Gesamtschule unter Berücksichtigung der Schülerbelastung und der horizontalen Durchlässigkeit zwischen den weiterführenden Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens eine andere Verteilung der 192 Gesamtwochenstunden im Sekundarbereich I pädagogisch vertretbar ist.

C. Berücksichtigung der KMK-Vereinbarungen und der Entwicklung in den anderen Ländern

Bei ihrer Arbeit hat die Expertenrunde die KMK-Vereinbarungen über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung ebenso zu berücksichtigen wie die diesbezüglichen Entwicklungen in den anderen Ländern.

D. Ergebnisfixierung und Zeitrahmen

Die Arbeitsergebnisse der Expertenrunde werden mit einem Abschlussbericht Frau Ministerin und Herrn Staatssekretär möglichst bis zum 31.12.2013, spätestens aber bis zum 31.3.2014 vorgelegt.

In dem Abschlussbericht kann die Expertenrunde zu allen oder zu einigen der behandelten Sachverhalte auch begründete Empfehlungen, ggf. auch optional, aussprechen, wenn sie dieses für sinnvoll erachtet.

Nachdem das Dialogforum mit den Ergebnissen der Expertenrunde nach Vorlage des Abschlussberichts befasst worden ist, wird die Landesregierung entscheiden, wie die Gesamthematik G 8/G 9 politisch weiter behandelt werden soll.“

Unter Verweis auf das diesbezügliche Ergebnis des Dialogforums erhielt die Expertenrunde nicht den Auftrag, sich mit der Wahlmöglichkeit zu befassen, wonach die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger entscheidet, das Abitur nach zwölf oder dreizehn Schuljahren anzubieten.

Seitens der Expertenrunde gab es keine Modifizierungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Arbeitsauftrag.

3.2 Arbeitsweise

Die Expertenrunde hat ihre Arbeit am 5. September 2013 aufgenommen und ihre Ergebnisse in insgesamt sieben Sitzungen erarbeitet. Dabei verständigte sie sich darauf, sich zunächst mit der Thematik in den Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts A des

Arbeitsauftrags zu befassen, da diese auch unabhängig von der Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeine Hochschulreife betrachtet werden kann.

Die Expertengruppe war nach dem Arbeitsauftrag gehalten, sich in erster Linie auf die Darstellung der Sachverhalte zu beschränken. Dies galt insbesondere hinsichtlich der politisch strittigen Diskussion mit Bezug auf die „Rückkehr zu G 9“, das „Abitur im eigenen Takt“ oder die „Beibehaltung von G 8, aber unter anderen Rahmenbedingungen“. Zu dieser Diskussion hatte Frau Ministerin bereits im Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ darauf hingewiesen, dass hierüber nicht das Dialogforum, sondern das Landesparlament und die Landesregierung zu entscheiden haben.

Bei im engeren Sinne fachbezogenen Fragestellungen hat die Expertenrunde über die Sachdarstellung hinaus auch zu erkennen gegeben, welche Änderungen sie aus fachlicher Sicht für denkbar und vertretbar ansieht. Diese Änderungen betreffen wesentliche Gestaltungsprinzipien der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung sowie die Gestaltung der Jahreswochenstunden im Sekundarbereich I; sie können auch unabhängig von der Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gesehen werden.

Bei der Erörterung dieser Gestaltungsprinzipien war die Expertenrunde jedoch ebenfalls gehalten, die einschlägigen KMK-Vorgaben zu beachten und keine hiervon abweichende Gestaltungsprinzipien zu erwägen, sowie die Oberstufen- und Abiturprüfungsgestaltung in den anderen Ländern und die mehrjährigen Oberstufen- und Abiturprüfungserfahrungen in Niedersachsen zu berücksichtigen. Sollten die von der Expertenrunde für fachlich vertretbar angesehenen Änderungen politisch aufgegriffen und ganz oder in Teilen umgesetzt werden, ergäben sich nach ihrer Auffassung dadurch gleichwohl keine qualitativen Beeinträchtigungen mit Bezug auf den Oberstufenunterricht und die Abiturprüfung in Niedersachsen.

3.3 Zusammensetzung

Die Mitwirkenden in der Expertenrunde können den im Anhang aufgeführten Einladungen und Sitzungsprotokollen entnommen werden. Die Expertenrunde wurde geleitet durch Herrn Abteilungsleiter 3 in Zusammenarbeit mit Herrn Referatsleiter 33 des Niedersächsischen Kultusministeriums; sie wurde fachlich begleitet durch Herrn MR a.D. Bade.

4. Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung

4.1 Wochenstunden der Abiturprüfungsfächer sowie der weiteren Oberstufenfächer

4.1.1 Sachverhalt

Nach der von der Kultusministerkonferenz der Länder verabschiedeten „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ werden die Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich auf zwei Niveaustufen eingerichtet, auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau. Dabei umfasst die Abiturprüfung nach Entscheidung der Länder vier oder fünf Prüfungsfächer. Bei vier Prüfungsfächern müssen zwei, bei fünf Prüfungsfächern müssen drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden; im Falle von zwei Prüfungsfächern müssen diese mindestens fünfstündig, im Falle von drei Prüfungsfächern mindestens vierstündig unterrichtet werden.

In Niedersachsen besteht die Abiturprüfung aus drei schriftlichen Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie einem schriftlichen Prüfungsfach und einem mündlichen Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau. Alle fünf Prüfungsfächer werden vierstündig unterrichtet. Die Oberstufenfächer, die nicht als Prüfungsfächer gewählt werden, werden vier- oder zweistündig unterrichtet.

Vor der Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsvorgaben in Niedersachsen zum Schuljahresbeginn 2004/05 wurden die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau („Leistungskurs“) fünfstündig und die Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau sowie die übrigen Oberstufenfächer („Grundkurs“) drei- oder zweistündig unterrichtet. Die Gründe für die Umstellung des Stundenmodells 5:3 bzw. 2 auf das Stundenmodell 4:2 basierten vornehmlich auf der Empfehlung der KMK-Expertenkommission aus dem Jahre 1995, wonach die Länder prüfen sollten, wie sie den Grundkurs gegenüber dem Leistungskurs fachlich aufwerten könnten, und dem Bestreben der Schulen, die Oberstufenstundenpläne einfacher und kompakter zu gestalten (Vermeidung von Einzelstunden und Leerphasen im Stundenplan, einfachere Gestaltung der Leistenpläne, Konzentration des Unterrichts auf weniger Fächer pro Schultag durch das „Doppelstundenmodell“). Mit der Umstellung auf das Stundenmodell 4:2 wurde das Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau mit vier Wochenstunden aufgewertet, zugleich ergaben sich allerdings fachliche Abgrenzungsprobleme gegenüber dem nun ebenfalls vierstündigen Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau. Die inhaltliche Abgrenzung erfolgt zwar über die fachbezogenen Kerncurricula, der Wunsch nach einer klareren Unterscheidung auch

durch eine unterschiedliche Wochenstundenzahl wird aus den Schulen jedoch immer wieder vorgetragen.

Ein Blick auf die Länder zeigt, dass inzwischen etwa die Hälfte der Länder das Stundenmodell 4:2 übernommen hat, die andere Hälfte aber nach wie vor an einer unterschiedlichen Wochenstundenzahl für die Prüfungsfächer auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau festhält.

4.1.2 Beratungsergebnis

Die Expertenrunde hat unter fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten folgende Stundenmodelle geprüft:

- 5:4:2 (Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau : Kernfächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, ggf. Naturwissenschaft : übrige Fächer)
- 5:3 (:2) (Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau : übrige Fächer (:Sport))

Im Ergebnis ergab die Prüfung, dass das Stundenmodell 5:4:2 insbesondere für das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg zu einer deutlichen Erhöhung der wöchentlichen Schulpflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase sowie einer damit verbundenen Erhöhung des Lehrerberarfs in den Kernfächern führen würde. Außerdem würde dieses Stundenmodell das für den Oberstufenunterricht wesentliche Gestaltungsprinzip der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Fächer tangieren sowie die davon abgeleitete Stellung vieler Fächer in der Oberstufe und in der Abiturprüfung verändern. Aus den genannten Gründen hat die Expertenrunde dieses Stundenmodell nicht weiter verfolgt.

Gegen das Stundenmodell 5:3 (wobei das Fach Sport als Belegungsfach zweistündig bleiben könnte) spricht aus Sicht der Expertenrunde zwar das in vielen Schulen eingeführte „Doppelstundenmodell“, welches mit dem Stundenmodell 4:2 organisatorisch einfacher zu gestalten ist. Gleichwohl überwiegen bei diesem Modell nach Ansicht der Expertenrunde folgende Vorteile:

- das Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist wieder klarer gegenüber dem Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau abgegrenzt
- das Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau verliert als Prüfungsfach zwar eine Wochenstunde; aber alle Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau

erhalten als Belegungsfächer eine zusätzliche Wochenstunde (ggf. mit Ausnahme des Faches Sport), die Sonderstellung der Naturwissenschaft als Belegungsfach mit vier Wochenstunden wird aufgehoben

- mit der Bindung von drei zusätzlichen Wochenstunden an die drei Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau entstehen Fachstundenentlastungen für die Schülerinnen und Schüler an anderer Stelle
- sofern die Schule den Gestaltungsspielraum erhält, die Fachstunden in den Schulhalbjahren oder Schuljahren in der Qualifikationsphase so zu verteilen, dass gerade Wochenstundenzahlen entstehen, kann dem „Doppelstundenmodell“ hinreichend Rechnung getragen werden
- das Stundenmodell ist auf alle betroffenen Schulformen übertragbar, wobei es zu geringen Stundenkürzungen in anderen Fächern bzw. Fachbereichen kommen muss, um die bisher geltende wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl in der Summe der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase nicht zu überschreiten

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hält es die Expertenrunde für fachlich vertretbar, das Stundenmodell 5:3 wieder aufzugreifen, da nach ihrer Ansicht die Vorteile dieses Modells im Vergleich zu anderen Modellen überwiegen.

4.2 Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

4.2.1 Sachverhalt

In die Bewertung der fachbezogenen Schülerleistung gehen sowohl die Leistungen in den schriftlichen Lernkontrollen (Klausuren) als auch die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht ein. Die Anzahl der Klausuren in den Schuljahrgängen 5 bis 10 werden in den Grundsatzverordnungen für die jeweilige Schulform festgelegt, so z. B. im Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“.

Dabei kann die Schule nach dem Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen“ vom Grundsatzverordnungsabgleich abweichend beschließen, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik nur zwei Klausuren pro Schulhalbjahr geschrieben werden, sowie außerdem bei anderen Fächern entscheiden, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden.

Die Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden in der Oberstufenverordnung festgelegt. Hiernach sind in den Abiturprüfungs-

fächern im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinanderfolgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. ohne schriftlichen Aufgabenteil, ersetzt werden. Im Fach Englisch kann in einem Schulhalbjahr die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ an die Stelle einer Klausur treten. Im vierten Schulhalbjahr wird in allen Fächern jeweils eine Klausur geschrieben mit Ausnahme des Faches Sport, in dem nur dann in Sporttheorie Klausuren geschrieben werden, wenn das Fach als Prüfungsfach gewählt wird. Nach Festlegung der Schule wird im dritten oder vierten Schulhalbjahr in den schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit geschrieben. Zusätzlich zu den angegebenen Klausuren hat jede Schülerin und jeder Schüler im Seminarfach im ersten oder zweiten Schulhalbjahr eine Facharbeit zu erstellen. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinschrift nicht überschreiten.

4.2.2 Beratungsergebnis

Während der Schule für die Schuljahrgänge 5 bis 10 im Rahmen der Eigenverantwortung bereits die Entscheidung eingeräumt worden ist, die Anzahl der Klausuren in den sogenannten Langfächern zu reduzieren und in den weiteren Fächern an die Stelle einer Klausur eine andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Form von Lernkontrolle vorzusehen, gilt dieses für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht oder nur für wenige Fächer. Die Expertenrunde sieht es angesichts der Herausforderungen, die mit dem Abitur, aber auch mit der beruflichen Ausbildung und dem Studium verbunden sind, gerade für den Oberstufenunterricht als notwendig an, die schriftliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Dieses erfolgt sowohl durch eine für alle Schülerinnen und Schüler unter denselben qualitativen und zeitlichen Voraussetzungen zu erbringende schriftliche Lernkontrolle als auch durch anderen Formen der Leistungsüberprüfung, in denen selbstständige

Arbeitsweisen und Darstellungsformen eingeübt werden. Unter Berücksichtigung der Intentionen, die mit den von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten fachbezogenen Bildungsstandards für die Abiturprüfung verbunden sind, sieht es die Expertenrunde als sinnvoll an, im Verlauf des Oberstufenunterrichts nicht nur Klausuren von kürzerer Dauer und weniger Komplexität, sondern auch zeitlich und inhaltlich komplexere Klausuren vorzusehen, mit denen noch umfassender als bisher auf die Dauer und den Schwierigkeitsgrad der schriftlichen Abiturprüfung vorbereitet werden kann. Dadurch könnte zudem Raum gewonnen werden für andere Formen der Leistungsfeststellung im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht. Der hohe fachliche, didaktische und methodische Wert der Facharbeit bleibt aus Sicht der Expertenrunde unbestritten.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hält es die Expertenrunde für fachlich vertretbar, die Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase in folgender Weise zu verringern, ohne dass dadurch die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler im Schriftlichen beeinträchtigt wird:

- Erstellen der Facharbeit in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, wobei in diesem Schulhalbjahr die Facharbeit an die Stelle der sonst üblichen zwei Klausuren tritt; diese Regelung galt bereits vor Einführung des Seminarfachs
- Reduzierung der Anzahl der je zwei Klausuren im dritten Schulhalbjahr in den fünf Prüfungsfächern auf je eine Klausur in diesen Fächern, die dafür zeitlich und inhaltlich umfangreicher und komplexer anzulegen ist
- Wegfall von Leistungsüberprüfungen im Seminarfach im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (siehe Abschnitt 4.5)

4.3 Einbringungsverpflichtungen zur Berechnung der Abiturgesamtqualifikation und Anzahl der „Unterkurse“

4.3.1 Sachverhalt

Nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über „die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ sowie über „die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ errechnet sich die Gesamtqualifikation zur Feststellung der Abiturnote aus Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase (Block I) und aus den in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen (Block II). Dabei werden die Leistungen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und die Leistungen in der Abiturprüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. In Block I sind mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse aus vier Schulhalbjahren der Qualifikati-

onsphase in die Abiturgesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den vier Schulhalbjahren in den Abiturprüfungsfächern. Wird eine Doppelgewichtung der Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau vorgenommen, so können die Länder zwei im Durchschnitt fünfstündig oder drei mindestens vierstündig unterrichtete Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewichten. Je nach Wahl der Abiturprüfungsfächer müssen Schülerinnen und Schüler auf Grund der Auflage, dass unter den einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen auch die vier Ergebnisse aus den vier Schulhalbjahren in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach sein müssen, mehr als 32 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einbringen können, da andernfalls die Wahl bestimmter Abiturprüfungsfächer ausgeschlossen wäre. Nach der KMK-Vereinbarung können im Höchstfall 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Unter den einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen dürfen insgesamt nicht mehr als 20% sogenannter „Unterkurse“, d. h. Ergebnisse mit weniger als 05 Punkten, und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten bewertet sein.

Die niedersächsischen Vorgaben richten sich nach den KMK-Vereinbarungen, verlangen aber in Block I insgesamt 36 einzubringende Schulhalbjahresergebnisse, um alle denkbaren Abiturprüfungsfachkombinationen im Rahmen der Schwerpunkte (Profile) in der Qualifikationsphase zuzulassen. Außerdem können bei 36 Schulhalbjahresergebnissen nach Schülerentscheidung auch Ergebnisse aus dem Seminarfach oder aus Wahlkursen eingebracht werden.

Bei den „Unterkursen“ dürfen unter Beachtung der „20 % - Vorgabe der KMK höchstens vier „Unterkurse“ bei den Fächern auf grundlegendem und höchstens drei „Unterkurse“ bei den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau eingebracht werden.

4.3.2 Beratungsergebnis

Aus Sicht der Expertenrunde sollten bei der Entscheidung über die Anzahl der einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse in Block I weiterhin folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sollten nicht zu sehr voneinander abweichen

- die Abiturprüfungsfachwahl sollte für die Schülerinnen und Schüler auch bei Übernahme der KMK-Mindesteinbringungsverpflichtung von 32 Schulhalbjahresergebnissen nicht eingeschränkt werden
- Schülerinnen und Schüler sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Schulhalbjahresergebnisse aus zusätzlich belegten Wahlkursen sowie dem Seminarfach einzubringen

Sofern diese Zielsetzungen berücksichtigt werden, hält es die Expertenrunde für fachlich vertretbar, die Einbringungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe auf 32, im Beruflichen Gymnasium wegen spezifischer Fachaufgaben auf 34 Schulhalbjahresergebnisse, in Block I zu reduzieren, sofern nach Schülerentscheidung weiterhin mehr Ergebnisse eingebracht werden können. Dadurch müssten vier bzw. zwei Schulhalbjahresergebnisse weniger eingebracht werden, es könnten aber weiterhin mehr als 32 bzw. 34 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht und damit spezifische Abiturprüfungsfachkombinationen weiterhin zugelassen werden.

Die Anzahl zulässiger „Unterkurse“ sagt auch etwas über die Abiturqualität aus. Nach Ansicht der Expertenrunde sollte deshalb die bisher zugelassene Anzahl von höchstens sieben „Unterkursen“ nicht problematisiert werden. Die Möglichkeit, bei Wahrung der Gesamtzahl in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau aber nicht nur vier, sondern auch fünf (ggf. sechs) „Unterkurse“ einbringen zu können, sofern dafür in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau statt der zulässigen drei „Unterkurse“ entsprechend weniger eingebracht werden, sieht die Expertenrunde aber als fachlich vertretbar an, zumal eine vergleichbare Verschiebung von „Unterkursen“ für das Abendgymnasium und das Kolleg bereits rechtlich möglich ist. Eine höhere Zahl von „Unterkursen“ in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau sollte jedoch nicht zugelassen werden, weil sonst in zwei Fächern die Einbringungsverpflichtungen überwiegend mit „Unterkursen“ erfüllt werden könnten und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Abiturqualität führen würde.

4.4 Anzahl der Abiturprüfungsfächer

4.4.1 Sachverhalt

Nach der geltenden KMK-Vereinbarung zur „Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ umfasst die Abiturprüfung nach Entscheidung der Länder vier oder fünf Prüfungsfächer. Bei vier Prüfungsfächern müssen zwei mindestens fünfstündige, bei fünf Prüfungsfächern müssen drei mindestens vierstündige Fächer

auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden. Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik müssen Prüfungsfächer sein, dabei muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft als Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden. Außerdem muss aus jedem der drei Aufgabenfelder „sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld“, „gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld“ und „mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld“ ein Fach als Prüfungsfach gewählt werden. Eine „Besondere Lernleistung“ (Jahresarbeit oder Wettbewerbsleistung) kann nach Schülerentscheidung bei vier Prüfungsfächern als fünfte Prüfungskomponente zusätzlich in die Abiturprüfung eingebracht werden und bei fünf Prüfungsfächern an die Stelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches treten.

In zwölf von sechzehn Bundesländern basiert die Abiturprüfung inzwischen auf fünf Abiturprüfungsfächern. Ausschlaggebend hierfür sind vornehmlich qualitative Überlegungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- nach der KMK-Vereinbarung sollen die für die allgemeine Studierfähigkeit und Berufsfähigkeit „basalen“ Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik gestärkt werden; deshalb sind in allen Ländern nunmehr mindestens zwei der drei Fächer verpflichtende Prüfungsfächer und nicht mehr wie früher nur eines der drei Fächer; in einigen Ländern, z. B. Bayern oder Baden-Württemberg, sind sogar alle drei Fächer Prüfungsfächer. In allen Ländern sind die drei Fächer in der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen und ihre Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen
- auf Grund des europäischen Referenzrahmens für die Fremdsprachen sowie der Bedeutung der MINT-Fächer fördern alle Länder die zweite Fremdsprache und die zweite Naturwissenschaft sowohl als Belegungs- als auch als Prüfungsfach in der Qualifikationsphase und Abiturprüfung
- trotz der Stärkung der „basalen“ Fächer sowie der zweiten Fremdsprache und zweiten Naturwissenschaft halten die Länder an den beiden Oberstufengestaltungsprinzipien „Gleichwertigkeit der Fächer als Abiturprüfungsfächer“ sowie „individuelle Schwerpunktsetzung nach Neigung und Interesse“ fest, um die Oberstufenziele „vertiefte Allgemeinbildung“ und „allgemeine Studierfähigkeit“ zu gewährleisten und eine umfassende Wahlmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler bei den Abiturprüfungsfächern zu erhalten

Die nach der Vereinbarung vorgesehenen Auflagen gelten im Kern auch in Niedersachsen für den Unterricht und die Abiturprüfung am Gymnasium, an der Gesamtschule und am Beruflichen Gymnasium, zu großen Teilen auch für das Abendgymnasium und das Kolleg. Für das Abendgymnasium und das Kolleg sowie für die Freie Waldorfschule und die Nichtschülerabiturprüfung gelten darüber hinaus gesonderte KMK-Vereinbarungen.

Nach den niedersächsischen Vorgaben haben die Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase einen fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. Zur Wahl stehen der „sprachliche Schwerpunkt“ mit Deutsch und zwei Fremdsprachen, der „mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt“ mit Mathematik und zwei Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und Informatik, der „musisch-künstlerische Schwerpunkt“ mit Musik bzw. Kunst und Deutsch oder Mathematik, der „gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt“ mit Geschichte und einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach und der „sportliche Schwerpunkt“ mit Sport und einer Naturwissenschaft als sogenannten Schwerpunktfächern. An allen Schulen sind unter den Aspekten der Vergleichbarkeit und der Mobilität mindestens der sprachliche und der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt vorzuhalten, die übrigen Schwerpunkte werden je nach Größe und Profil seitens der Schule angeboten. Eine „Besondere Lernleistung“ kann nach Schülerentscheidung an die Stelle des schriftlichen Prüfungsfaches auf grundlegendem Anforderungsniveau treten.

Im Beruflichen Gymnasium umfassen die fachbezogenen Schwerpunkte die berufsbezogenen Schwerpunktfächer und die „basalen“ Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.

4.4.2 Beratungsergebnis

Mit der Reduktion der Anzahl der Abiturprüfungsfächer von fünf auf vier Fächer würde die Abiturprüfung erleichtert, weil die dritte schriftliche Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau entfielen. Diese Prüfungserleichterung würde sich andererseits aber nicht auf den Unterricht in der Qualifikationsphase auswirken, weil das Fach mit den entsprechenden Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Regelfall dennoch angewählt werden müsste. Zudem hätte die Reduktion auf vier Abiturprüfungsfächer für die Schülerinnen und Schüler zur Folge, dass die Abiturprüfungsfachwahl deutlich eingeschränkt und insoweit die Abiturprüfung erschwert werden würde. Un-

ter qualitativen Gesichtspunkten betrachtet führte die Reduktion der Abiturprüfungsfächer wieder zu einer verstärkten Abwahl der zweiten Fremdsprache und zweiten Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfach und könnte die bisherige Schwerpunktbildung in der Qualifikationsphase nicht aufrecht erhalten werden, da nicht mehr drei Abiturprüfungsfächer aus einem Aufgabenfeld (z. B. Deutsch und zwei Fremdsprachen oder Mathematik und zwei Naturwissenschaften bzw. einer Naturwissenschaft und Informatik) anwählbar wären. Weil nach den KMK-Vorgaben zwei der drei „basalen“ Fächer Prüfungsfächer sein müssen und alle drei Fächer durchgehend zu belegen sowie deren Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, würden bei vier Abiturprüfungsfächern schließlich Fächer wie Musik und Kunst, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion/Werte und Normen/Philosophie oder Sport als Prüfungsfächer kaum noch angewählt werden können, die Gleichwertigkeit dieser Fächer als Abiturprüfungsfächer wäre wegen der hohen Auflagen für die anderen Fächer somit nicht mehr gewährleistet.

Die Expertenrunde hält es deshalb aus Gründen der Abiturqualität wie aus Gründen der Breite der Abiturprüfungsfachwahl aus fachlicher Sicht für sinnvoll, die Anzahl von fünf Abiturprüfungsfächern beizubehalten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Schülerentlastung sieht die Expertenrunde in der Reduzierung der Abiturprüfungsfächer eher eine deutliche Erschwernis für die Schülerinnen und Schüler mit Bezug auf die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung in der Oberstufe und in der Abiturprüfung.

Die Expertenrunde regt aber an, die Diskussion darüber aufzugreifen, wie eine flexiblere Gestaltung der Abiturprüfung durch neue Prüfungsformate erreicht werden kann. In einigen Ländern, z. B. Bayern oder Hamburg, wird nach Entscheidung des Prüflings eine sogenannte „Präsentationsprüfung“ (Erarbeitung eines vorgegebenen Themas durch den Prüfling, das er in der Prüfung präsentiert und zu dem ein Kolloquium stattfindet) im Abitur bereits zugelassen. Hiervon ausgehend könnte beispielsweise neben den drei schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau und der mündlichen Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau die vierte schriftliche Prüfung in dem Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau durch eine Prüfung in Gestalt einer „Präsentationsprüfung“ ersetzt werden. Von der Pflicht einer „Präsentationsprüfung“ für alle Prüflinge sollte hingegen abgesehen werden, weil dies zu einem erheblichen Gestaltungsaufwand

für die Schule führen würde und die Prüflinge, die eher im Schriftlichen ihre Stärke haben, diese Stärke weniger einbringen könnten.

Vorstellbar ist im Übrigen auch, dass die „Besondere Lernleistung“ ggf. nicht nur an die Stelle des vierten, sondern alternativ auch an die Stelle des fünften Prüfungsfachs tritt, wobei dann dem Kolloquium ein besonderes Gewicht zukommen müsste.

4.5 Seminarfach und Facharbeit

4.5.1 Sachverhalt

Erst mit der Oberstufenänderung zum Schuljahr 2004/05 hat Niedersachsen das sogenannte Seminarfach eingeführt, das seitens der KMK-Oberstufenvereinbarung nicht verlangt wird und deshalb auch nur in wenigen Ländern auftritt. Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Im Seminarfach wird von jeder Schülerin und jedem Schüler in einem Schulhalbjahr eine Facharbeit geschrieben (siehe Abschnitt 4.2). Das Seminarfach ist in der Qualifikationsphase je Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden zu belegen. Leistungen aus dem Seminarfach können nach Schülerentscheidung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Von den Schulen wird das Seminarfach zur Vorbereitung und Erstellung der Facharbeit im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase genutzt. Kritische Stimmen gibt es aus den Schulen hinsichtlich der Stellung des Faches im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase. Da im ersten Schuljahr zentrale Anliegen des Seminarfachs im Zusammenhang mit der Facharbeit erarbeitet worden seien, ergäben sich im zweiten Schuljahr Probleme bei der Themenfindung und Leistungsbewertung. Hieraus leiten nicht wenige Schulen die Forderung ab, das Seminarfach auf das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu beschränken.

Ein wesentlicher Grund für die Einführung des Seminarfachs bestand darin, in diesem Fach die Facharbeit grundlegend vorzubereiten und im ersten oder zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erstellen zu lassen. Sollte die Facharbeit in Zukunft wieder in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau zu erbringen sein, würde sich die Forderung auf Reduzierung des Seminarfachs verstärken.

4.5.2 Beratungsergebnis

Unter Verweis auf das grundlegende Bildungsziel, das mit der gymnasialen Oberstufe und der Allgemeinen Hochschulreife verknüpft und mit der Trias „allgemeine Studierfähigkeit“, „vertiefte Allgemeinbildung“ und „Wissenschaftspropädeutik“ seitens der Kultusministerkonferenz beschrieben wird, hält es die Expertenrunde aus fachlicher Sicht für sinnvoll, an dem oben dargestellten Anliegen des Seminarfachs als Teil des Oberstufenunterrichts festzuhalten. Mit der Verlagerung der Facharbeit wieder in ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist es aus Sicht der Expertenrunde aber vertretbar, für das Seminarfach nicht mehr acht, sondern nur noch vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase vorzuhalten, wobei die Schule die Gestaltungsfreiheit haben sollte, wie sie diese Stunden auf die Unterrichtszeit in der Qualifikationsphase verteilt. Auch mit vier Wochenstunden lassen sich weiterhin vor allem fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und Methoden im Seminarfach vermitteln. Durch die Stundenreduktion verringert sich die Fachbelastung der Schülerinnen und Schüler und entfallen für sie entsprechende Leistungsnachweise.

4.6 Verteilung der 265 Gesamtwochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 12 oder 5 bis 13 im Gymnasium und in der Gesamtschule

4.6.1 Sachverhalt

Nach der KMK-Vereinbarung zur „Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ entscheiden die Länder, ob die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf oder dreizehn Schuljahren erworben wird. Dabei haben die Länder ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen. Auf die 265 Jahreswochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden. Auf diese Regelung hatten sich die Länder im Zuge der Wiedervereinigung verständigt, weil die ostdeutschen Länder an der bei ihnen geltenden zwölfjährigen Schulzeit festhalten wollten und sich in den westdeutschen Ländern bereits abzeichnete, dass auch hier die Umstellung auf zwölf Schuljahre aufgegriffen werden würde. Eine Ausnahme bildet nur das Land Rheinland-Pfalz, das eine Schulzeit von zwölfteinhalb Schuljahren bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium vorsieht. Die westdeutschen Länder haben sich darauf verständigt, bis zum Jahre 2016 die Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium auf zwölf Schuljahre umzustellen.

In Niedersachsen spielte die Schulzeitfrage in Verbindung mit der Diskussion um die Orientierungsstufe im Landtagswahlkampf des Jahres 2003 eine zentrale Rolle. Das bildungspolitische Konzept, wonach die Schuljahrgänge 5 und 6 wieder an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen angegliedert werden und zugleich das Abitur nach zwölf Schuljahren am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule eingeführt wird, fand damals eine breite Wählerunterstützung. Die Umstellung auf die zwölfjährige Schulzeitdauer wurde in Niedersachsen mit dem Doppelabitur 2011 abgeschlossen. Der Gestaltung des achtjährigen gymnasialen Bildungswegs wurde im Rahmen der Anhörung zu den entsprechenden rechtlichen Regelungen von allen zu Beteiligten überwiegend zugestimmt.

Während die meisten Länder die 265 Jahreswochenstunden als Pflichtstunden vorsehen, werden in Niedersachsen an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe 260 Jahreswochenstunden als Pflichtstunden und 12 Jahreswochenstunden als Wahlstunden vorgehalten, die sich auf die beiden Sekundarbereiche wie folgt aufteilen: Sekundarbereich I 192 Pflichtstunden und 12 Wahlstunden sowie Sekundarbereich II 68 Pflichtstunden. An den Integrierten Gesamtschulen sowie an den nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen werden zurzeit in der gymnasialen Oberstufe noch 95 Jahreswochenstunden als Pflichtstunden erteilt. Dieser hohe Stundenansatz war verbunden mit der Einführung eines systemischen Bildungswegs von zwölf Schuljahren bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife auch an diesen Gesamtschulen. Da dieser Bildungsweg mit der Schulgesetzänderung aus dem Jahre 2013 wieder abgeschafft worden ist, ist der hohe Stundenansatz nicht mehr erforderlich. Er kann wieder eher auf den Stundenansatz zurückgeführt werden, der zuvor im Sekundarbereich I 179 und im Sekundarbereich II 87 Jahreswochenstunden als Pflichtstunden betrug; hinzu kamen 12 Jahreswochenstunden als Wahlstunden im Sekundarbereich I.

In der Diskussion um die Schülerbelastungen im achtjährigen Gymnasium wird insbesondere die Wochenstundenbelastung im Sekundarbereich I thematisiert. Die zurzeit für die Schuljahrgänge 5 bis 10 vorgesehenen 192 Jahreswochenstunden verteilen sich auf die einzelnen Jahrgänge wie folgt: 30, 30, 32, 33, 33, 34. Damit muss die Schule in den Schuljahrgängen 7 bis 10 Pflichtunterricht auch an Nachmittagen einrichten, weil die Unterrichtswoche durch die Umstellung von sechs auf fünf Schultage

nur noch eine Verteilung von höchstens 30 Wochenstunden auf fünf Schulvormittage ermöglicht.

Nach Ziffer 3.7.1 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ kann die Schule eine von den Stundentafeln abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen, wobei die Gesamtwochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten sind und die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Woche über- oder unterschritten werden soll.

Bei der Gestaltung der Stundentafeln werden folgende Vorgaben und Entwicklungen berücksichtigt:

Nach § 59 Abs. 1 Satz 3 NSchG sind die Stundentafeln der verschiedenen weiterführenden allgemein bildenden Schulen so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine Schule einer anderen Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit). Unter dem Prinzip der Durchlässigkeit ist sowohl die horizontale als auch die vertikale Durchlässigkeit zu verstehen. Bei der horizontalen Durchlässigkeit kommt der Gestaltung der Stundentafel mit den Kernfächern, der zweiten Fremdsprache sowie den naturwissenschaftlichen Fächern eine besondere Bedeutung zu, weil auf die Leistungsergebnisse in diesen Fächern beim Schulwechsel nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung besonderes Gewicht gelegt wird. Ein Vergleich der Stundentafeln für den Sekundarbereich I der verschiedenen Schulformen bestätigt dieses. Von weniger Relevanz ist in diesem Zusammenhang die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang. Ausweislich der jährlichen Schulstatistik kommt es zwischen den Schulformen Realschule und Gymnasien vornehmlich in den Schuljahrgängen 5 und 6 zu einem umfassenderen Schulformwechsel; Vergleichbares gilt für den Schulzweigwechsel an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule.

Bei der vertikalen Durchlässigkeit geht es um die Gestaltung des Schulformwechsels am Ende des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schule mit Bezug auf die Fortsetzung des Bildungswegs in der gymnasialen Oberstufe oder in einer berufsbildenden Schule. Nach Erwerb des entsprechenden Schulabschlusses erfolgt zum Beispiel besonders häufig der Wechsel von der Realschule in die Fachoberschule oder das Berufliche Gymnasium, aber auch in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule. Ebenfalls findet ein signifikanter Schulformwechsel am Ende des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums in das Berufliche Gymnasium statt. Mit dem Schulformwechsel am Ende des Sekundarbereichs I ent-

scheiden sich Schülerinnen und Schüler also nicht nur dafür, ihren Bildungsweg an einer Schule einer anderen Schulform fortzusetzen, sondern zugleich auch dafür, die Allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren zu erwerben. Das Prinzip der vertikalen Durchlässigkeit eröffnet somit den Schülerinnen und Schülern bei Nachweis des entsprechenden Schulabschlusses am Ende des Sekundarbereichs I die Wahlmöglichkeit zwischen zwölf und dreizehn Schuljahren bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Ganztagschulen mit mehr personellen Ressourcen auszustatten und die Entwicklung von der Halbtagschule hin zur Ganztagschule stärker zu fördern. Die Ganztagsgestaltung bezieht sich in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen auf die Schuljahrgänge 5 bis 10 mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Anfangsschuljahrgänge. Ganztagsangebote und Ganztagsunterricht an zwei oder drei Schulfachmittagen an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen könnten damit mittelfristig zum Regelfall werden.

4.6.2 Beratungsergebnis

Ausgehend von den Vorgaben der Kultusministerkonferenz hinsichtlich des Gesamtstundenvolumens von mindestens 265 Jahreswochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 12, der Möglichkeit des Schulformwechsels auf Grund der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit zwischen den Schulen der verschiedenen Schulformen sowie der Ganztagschulentwicklung auch an Gymnasien, von denen bereits deutlich mehr als 60% Ganztagschulen sind, hält es die Expertenrunde für fachlich vertretbar, der Schule nach Ziffer 3.7.1 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ die Entscheidung einzuräumen, die Stundentafel so zu gestalten, dass die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl um zwei Stunden statt bisher einer Stunde über- oder unterschritten wird. Die 192 Jahreswochenstunden könnten auf die Schuljahrgänge 5 bis 10 damit so verteilt werden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 9 höchstens 32 Wochenstunden Pflichtunterricht in einem Schuljahrgang auftreten. Der Pflichtunterricht am Nachmittag könnte damit auf einen Schultag in der Schulwoche konzentriert und in den Rahmen der Ganztagsgestaltung besser integriert werden.

Die Beratungsaufgabe der Schule mit Bezug auf den Schulformwechsel sollte zudem unterstützt werden. Hierzu gehört auch die frühzeitige Information und Beratung über

die verschiedenen Schulwege, auf denen die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf oder dreizehn Schuljahren erworben werden kann.

4.7. Kerncurricula

4.7.1 Sachverhalt

Mit der Umstellung des gymnasialen Bildungswegs von dreizehn auf zwölf Schuljahre sind die fachbezogenen Kerncurricula ab dem Schuljahr 2004/05 entsprechend angepasst worden. Dabei ist es in den kompetenzorientierten Kerncurricula mit den fachbezogenen Regelstandards auch zu inhaltlichen Kürzungen gekommen. Noch vor dieser Umstellung hat es eine Neuordnung der Fächer gegeben. Danach setzt z. B. das Erlernen der zweiten und dritten Fremdsprache ein Schuljahr früher ein, werden alle drei naturwissenschaftlichen Fächer schon ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet oder gelten andere Stundenvorgaben für die Abiturprüfungsfächer. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass, mit Ausnahme der Abiturprüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau, die nur noch vierstündig unterrichtet werden, die meisten Fächer trotz des Wegfalls eines Schuljahres in den Schuljahrgängen 5 bis 12 insgesamt kaum Fachstunden verloren haben.

Die Anpassung der Kerncurricula an den jeweiligen Bildungsweg erfolgt fortlaufend nach entsprechender Evaluation. Mittels fach- und schulformbezogener Fortbildung werden die Lehrkräfte mit den Anpassungen vertraut gemacht. Vor dem Inkrafttreten eines Kerncurriculums wird dieses inzwischen in den Schulen einer einjährigen Erprobungsphase unterzogen.

Bei der Überarbeitung der fachbezogenen Kerncurricula sind nicht nur die von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten fachbezogenen Bildungsstandards und Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung, sondern ist auch die fachbezogene Curriculumentwicklung in den anderen Ländern zu beachten vor dem Hintergrund des Sechs-Länder-Abiturs im Jahre 2014 sowie des von der KMK beschlossenen länderübergreifenden Pools von Abituraufgaben, der in den Ländern ab dem Abitur 2017 zum Einsatz kommen soll, da dadurch das in Niedersachsen vergebene Abitur in einen immer stärkeren Ländervergleich einbezogen wird. Bei der Diskussion um eine Revision der Kerncurricula ist deshalb der qualitative Standard des niedersächsischen Abiturs zu beachten.

4.7.2 Beratungsergebnis

Die Einführung des Stundenmodells 5:3 (siehe Abschnitt 4.1) hätte eine entsprechende Anpassung der Kerncurricula in den Fächern auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau zur Folge. Nach Prüfung der dargelegten Vorgaben und Entwicklungen auch in den anderen Ländern hält es die Expertenrunde aus fachlicher Sicht im Übrigen aber für nicht angemessen, weitere grundlegende Änderungen bei den Fächern vorzunehmen. Ohne den qualitativen Standard der in Niedersachsen verliehenen Allgemeinen Hochschulreife zu gefährden, könnten aus Sicht der Expertenrunde gleichwohl folgende Vorgaben fachlich überprüft und ggf. abweichend geregelt werden:

- Beginn des Fremdsprachenunterrichts für die erste, zweite und dritte Fremdsprache im Abstand von grundsätzlich zwei Schuljahren (dritter, fünfter und siebter oder dritter, sechster und achter Schuljahrgang); eine Abweichung für die Schule sollte bei der zweiten und dritten Fremdsprache nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden, um das Prinzip der horizontalen Durchlässigkeit nicht zu beeinträchtigen
- eindeutigere Zuordnung von zu erwerbender Kompetenz und zu vermittelndem Fachinhalt in den Kerncurricula sowie bessere inhaltliche Abstimmung unter benachbarten Fächern und mit Bezug auf die einzelnen Schuljahrgänge
- stärkere Berücksichtigung der KMK-Ländervorgaben bei der Evaluation und Überarbeitung der fachbezogenen Kerncurricula angesichts des in Zukunft umfassender und systematischer gestalteten Abiturvergleichs unter den Ländern

Würden die strukturellen Vorgaben eines integrierten Fachbereichs für die naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer auch auf das Gymnasium und die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule übertragen, ergäbe sich hierdurch eine Reduktion von bisher sechs auf dann zwei Fächer u. a. mit der Folge, dass nicht mehr in sechs, sondern nur noch in zwei Fächern Leistungskontrollen und Leistungsbewertungen vorzunehmen wären. Angesichts der seit vielen Jahren strittig geführten Diskussion um eher fachübergreifend - integrierte oder eher fachspezifisch - differenzierte Unterrichtskonzepte regt die Expertenrunde jedoch an, vor einer solchen gravierenden Änderung zunächst die fachliche Diskussion mit den zu Beteiligten umfassend zu führen. Zwar sehen die Kerncurricula für die Schuljahrgänge 5 und 6 für die eigenständigen naturwissenschaftlichen Fächer am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamt-

schule den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichtsansatz inhaltlich bereits vor, die Zusammenfassung in einem integrierten Fach ist bisher aber noch nicht vertieft erörtert worden. Vergleichbares gilt auch für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, wobei hier hinzukommt, dass das Fach Politik-Wirtschaft noch nicht im 5. Schuljahrgang einsetzt.

5. Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

5.1 Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeit

5.1.1 Sachverhalt

Nach §§ 5 und 11 NSchG umfasst der Sekundarbereich II am Gymnasium die Schuljahrgänge 11 und 12. Der Schuljahrgang 10 besitzt eine Doppelfunktion als Abschlussjahrgang des Sekundarbereichs I und als Einführungsphase des Sekundarbereichs II, die Allgemeine Hochschulreife wird nach zwölf Schuljahren erworben. Nach erfolgreichem Besuch des Schuljahrgangs 9 können Schülerinnen und Schüler vom Gymnasium in das Berufliche Gymnasium wechseln und nach weiteren drei Schuljahren die Allgemeine Hochschulreife erwerben. Nach erfolgreichem Besuch des Schuljahrgangs 10 wechseln die Schülerinnen und Schüler in die zweijährige Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, sie können auch in das dreijährige Berufliche Gymnasium wechseln. Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorgaben des Gymnasiums.

Schülerinnen und Schüler einer Schule einer anderen Schulform können nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Besuch einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule oder durch Besuch eines Beruflichen Gymnasiums die Allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren erwerben.

Grundlage für die vertikale Durchlässigkeit zwischen den Schulen der verschiedenen Schulformen am Ende des Sekundarbereichs I ist die Vorgabe des Gesetzgebers, wonach an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die verschiedenen Schulabschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden können und der Erweiterte Sekundarabschluss I zum Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule berechtigt, die zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

5.1.2 Beratungsergebnis

Sollte am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule wieder die dreizehnjährige Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen

Hochschulreife gelten, so würde nach §§ 5 und 11 NSchG der Sekundarbereich I wieder die Schuljahrgänge 5 bis 10 und der Sekundarbereich II die Schuljahrgänge 11 bis 13 umfassen. Der 10. Schuljahrgang würde seine Doppelfunktion verlieren und wieder allein zum Sekundarbereich I zählen, die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe würde wieder im 11. Schuljahrgang geführt. Die Abiturprüfung fände am Ende des dreizehnten Schuljahrgangs statt. Die Klassenfrequenzen nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an allgemein bildenden Schulen“ betragen im 10. Schuljahrgang wieder 30 und im 11. Schuljahrgang 26 (27) Schülerinnen und Schüler. Die Gestaltung der Einführungsphase könnte erneut nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht vorgenommen werden bei einer Schülerpflichtstundenzahl von 30 oder 31 Wochenstunden. Nach der geltenden KMK-Oberstufenvereinbarung haben die Länder sicherzustellen, dass am Ende der Einführungsphase nur die Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen werden, die auf Grund ihres Leistungsbildes einen erfolgreichen Besuch dieser Phase erwarten lassen. Die Versetzungsregelungen, die für die Einführungsphase in der Integrierten Gesamtschule gelten, könnten auch wieder für das Gymnasium aufgegriffen und eingeführt werden.

Vor der Umstellung der Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife auf zwölf Schuljahre betrug die Jahreswochenstundenzahl in den Schuljahrgängen 5 bis 13 je nach Schwerpunktwahl im Sekundarbereich I insgesamt zwischen 269 und 272 Gesamtstunden, wobei im Sekundarbereich II in der Einführungsphase 31 und in der Qualifikationsphase 56 Gesamtstunden vorgesehen waren.

Unter Berücksichtigung der Schwerpunktbildung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach § 11 NSchG sowie unter Beachtung einer vergleichbaren Gestaltung der Jahreswochenstunden am Gymnasium und an der Integrierten wie auch an der Kooperativen Gesamtschule ist eine Verteilung der Jahreswochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 13 bei beiden Schulformen vorstellbar, wonach je Schuljahrgang die Schülerpflichtstundenzahl von 30 Wochenstunden im Sekundarbereich I nicht überschritten wird. Auf die beiden Sekundarbereiche verteilt könnten sich hieraus für den Sekundarbereich I 179 und für den Sekundarbereich II 90, in der Summe also 269 Jahreswochenstunden ergeben.

13 Schuljahre

| | | | | | | | | | |
|----------------|-----|----|----|----|----|----|---------|-----------|-----------|
| Schuljahrgang | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | E-Phase | Q-Phase 1 | Q-Phase 2 |
| Pflichtstunden | 29 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| Summe | 179 | | | | | | 90 | | |
| Gesamtsumme | 269 | | | | | | | | |

Zum Vergleich ergibt sich gegenwärtig folgende Jahreswochenstundenverteilung für den zwölfjährigen gymnasialen Bildungsweg bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife:

12 Schuljahre

| | | | | | | | | |
|----------------|-----|----|----|----|----|--------------|-----------|-----------|
| Schuljahrgang | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 / E-Phase | Q-Phase 1 | Q-Phase 2 |
| Pflichtstunden | 30 | 30 | 32 | 33 | 33 | 34 | 34 | 34 |
| Summe | 192 | | | | | | 68 | |
| Gesamtsumme | 260 | | | | | | | |

Die dargestellte Verteilung der Jahreswochenstunden schließt allerdings nicht aus, dass auf Grund der Wahl bestimmter Abiturprüfungsfächer oder zusätzlicher Kurse die individuelle Schülerpflichtstundenzahl in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase mehr Wochenstunden beträgt. Vergleichbares gilt auch für den Sekundarbereich I, wenn z. B. eine Wahlpflichtfremdsprache zusätzlich belegt wird.

Die Jahreswochenstundenverteilung in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase ist auch die Grundlage für die Lehrerversorgung des differenzierten Kurssystems. Je nach zukünftiger Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung muss diese Grundlage ggf. aber modifiziert werden; dadurch kann es zu einem höheren Lehrerstundenbedarf kommen (siehe Abschnitt 7).

Im Falle der Verlängerung der Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife um ein Schuljahr könnten die in Abschnitt 4 dargestellten Änderungsmöglichkeiten dann unberücksichtigt bleiben, wenn diese allein unter dem Gesichtspunkt der Schülerentlastung betrachtet werden würden. Bei den in der Expertenrunde erörterten Änderungen geht es aber auch um qualitative und fachliche Aspekte, die unabhängig von der Schulzeitdauer in Betracht gezogen werden können. Die fachlich begründeten Anregungen der Expertenrunde insbesondere zur Wochenstundengestaltung der Oberstufenfächer auf erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau nach dem Stundenmodell 5:3, zur Beibehaltung von fünf Abiturprüfungsfächern, ggf. auch zur Einführung neuer Abiturprüfungsformate, zur Anzahl der Oberstufenklausuren sowie zur Gestaltung des Seminarfachs und der Facharbeit können deshalb auch bei einer dreizehnjährigen Schulzeitdauer aufgegriffen werden.

Bei einer dreizehnjährigen Schulzeit als Regelschulzeit besteht dann keine Möglichkeit, einen verkürzten zwölfjährigen Bildungsweg z. B. am Gymnasium systemisch vorzusehen („Abitur im eigenen Takt“), wenn die Schülerpflichtstundenzahl im Sekundarbereich I 30 Wochenstunden nicht überschreiten soll, da die von der KMK geforderten 265 Jahreswochenstunden im gymnasialen Bildungsweg bei dieser Bedingung nicht erreicht werden können. Für den Schülerkreis, der „im eigenen Takt“ das Abitur ein Schuljahr früher erwerben möchte, müssten im Sekundarbereich I mindestens 192 Jahreswochenstunden vorgesehen werden. Das von der FDP im Niedersächsischen Landtag vorgelegte Konzept, wonach ab dem 7. Schuljahrgang zusätzliche Wahlstunden angeboten werden, um bei Wahrnehmung dieser Stunden auf 192 Jahreswochenstunden am Ende des 10. Schuljahrgangs zu gelangen, genügt den KMK-Vorgaben nicht (siehe Abschnitt 5.2.1).

Unter der genannten Bedingung von nicht mehr als 30 Wochenstunden Pflichtunterricht in den Schuljahrgängen des Sekundarbereichs I bleibt deshalb nur die individuelle Möglichkeit, das Abitur nach zwölf Schuljahren durch Überspringen eines Schuljahrgangs zu erwerben. Die Expertenrunde regt an zu erörtern, dass die Schule zusätzliche Mittel und Hilfestellungen erhält, um das individuelle Überspringen zu fördern, ggf. auch durch Einrichtung einer „Schnellläuferklasse“, wobei das Überspringen immer eine individuelle Schülerentscheidung bleiben muss, über die die Klassenkonferenz auf der Grundlage eines entsprechenden Schülerantrags zu entscheiden hat.

5.2. „Abitur im eigenen Takt“ – Einführung von zwei Geschwindigkeiten bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

5.2.1 Sachverhalt

Auf Grund der öffentlichen Diskussion über die zwölfjährige Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife haben einige Länder Schulmodelle entwickelt, mit denen am Gymnasium - ausgehend von der schulgesetzlich vorgegebenen zwölfjährigen Schulzeitdauer - nach Schüler- und Elternentscheidung das Abitur auch nach dreizehn Schuljahren erworben werden kann („Abitur im eigenen Takt“). Auch in der öffentlichen Debatte um die Schulzeit am Gymnasium in Niedersachsen wird von denjenigen, die eine Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeit verlangen, zugleich ein „Abitur im eigenen Takt“ angeregt, um den Schülerinnen und Schülern eine entsprechende Wahlmöglichkeit einzuräumen.

Die in einigen Ländern zugelassenen Modelle für ein „Abitur im eigenen Takt“ unterscheiden sich strukturell insbesondere durch den Zeitpunkt der Entscheidung für einen zwölf- oder dreizehnjährigen Bildungsweg an der Schule sowie durch die Ausgestaltung dieser beiden Wege.

In Nordrhein-Westfalen nehmen einige Gymnasien an einem Schulversuch teil, bei dem im mindestens vierzügigen Gymnasium nach dem 6. Schuljahrgang parallel ein Zug mit den Schuljahrgängen 7 bis 12 mit höherer Pflichtstundenzahl im Sekundarbereich I und ein Zug mit den Schuljahrgängen 7 bis 13 mit geringerer Pflichtstundenzahl im Sekundarbereich I geführt werden, wobei der Unterricht in der Qualifikationsphase wieder von allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam besucht wird. Die Schüler- und Elternentscheidung für den einen oder den anderen Zug muss am Ende des 6. Schuljahrgangs getroffen werden.

In Baden-Württemberg bieten Gymnasien als Modellschulen ab dem 7. Schuljahrgang ebenfalls einen G 8 - und einen G 9 - Zug an. Dabei müssen sich die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern aber bereits mit der Anmeldung an das Gymnasium für den einen oder den anderen Zug entscheiden. Da weit überwiegend der G 9 - Zug angewählt wird, ist an vielen dieser Modellschulen nur noch der G 9 - Zug eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Zuges besteht nicht.

In Bayern kann von den Schülerinnen und Schülern nach erfolgreichem Besuch des 8., 9. oder 10. Schuljahrgangs ein sogenanntes „Flexibilisierungsjahr“ in zwei Varianten angewählt werden:

Variante 1: Nach erfolgreichem Besuch des Schuljahres entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler, das Schuljahr erneut zu durchlaufen bei einer um bis zu sechs Stunden reduzierten wöchentlichen Schülerpflichtstundenzahl, um Kenntnisdefizite auszugleichen, eigene Arbeitsschwerpunkte zu setzen, geringere Belastungen zu haben oder sich auf besondere Fachschwerpunkte vorzubereiten. Das Recht auf Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang bleibt trotz Wiederholung bestehen.

Variante 2: Nach erfolgreichem Besuch des 7. oder 8. Schuljahrgangs entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler, den folgenden Schuljahrgang in zwei Teiljahrgangsstufen zu durchlaufen, wobei nach eigener Entscheidung drei bis vier Fächer in einem Schulhalbjahr weniger betrieben werden, um besonderes Gewicht auf die verbleibenden Fächer zu legen. Dadurch werden in einer Teiljahrgangsstufe bis zu sechs Wochenstunden weniger Unterricht belegt.

In Hessen können die Gymnasien und Gesamtschulen durch Schulbeschluss entscheiden, ob sie das Abitur entweder nach zwölf oder nach dreizehn Schuljahren anbieten.

In Schleswig-Holstein bieten ebenfalls einige Gymnasien zwei Geschwindigkeiten nach dem Modell aus Nordrhein-Westfalen an.

Eine Initiative von einigen Gymnasien vornehmlich in privater Trägerschaft aus dem süddeutschen Raum versucht gegenwärtig die Anerkennung durch die KMK zu erreichen, an ihren Schulen die Qualifikationsphase auf vier, fünf oder sechs Schulhalbjahre strecken zu können u.a. mit dem Ziel, die Abiturprüfung in einzelnen Prüfungsfächern auch schon nach dem vierten oder fünften Schulhalbjahr durchzuführen. Nach der KMK-Vereinbarung zur Abiturprüfung ist die gesamte Abiturprüfung allerdings geschlossen erst am Ende der Qualifikationsphase zu absolvieren.

Zur Förderung des Hochleistungssports können in Niedersachsen an zwei Schulen im Raum Hannover und an einer Schule in Oldenburg Schülerinnen und Schüler, die in Sportfördergruppen des Niedersächsischen Sportbundes als Kaderathletinnen und Kaderathleten geführt werden, auf Antrag die Qualifikationsphase in vier oder in sechs Schulhalbjahren durchlaufen.

Vor Einführung der Schulzeitdauer von zwölf Schuljahren konnten in Niedersachsen auf Antrag Gymnasien eine sogenannte „Schnellläuferklasse“ führen, die von Schülerinnen und Schülern besucht wurde, deren Schulnotenbild gut und besser war und die auf Antrag und nach Klassenkonferenzentscheid gemeinsam einen Schuljahrgang übersprangen. Diese Klasse wurde im 10. Schuljahrgang zusätzlich gebildet und finanziert, die Schülerinnen und Schüler sprangen nach Schuljahrgang 10.1 in Schuljahrgang 11.2. Auf Grund der hohen Zurückhaltung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere weil sie ihren Schuljahrgang nicht verlassen wollten, konnten im Lande nur wenige „Schnellläuferklassen“ geführt werden.

5.2.1 Beratungsergebnis

Die Ergebnisse in den anderen Ländern zeigen, dass Schulmodelle für ein „Abitur im eigenen Takt“ von Schüler- und Elternseite kaum angenommen werden, die eine frühe Entscheidung zwischen G 8 und G 9 nach dem 6. Schuljahrgang erfordern. Aus Sicht der Expertenrunde würde sich dieses in Niedersachsen voraussichtlich nicht anders darstellen. In diesem Zusammenhang hat die Expertenrunde das von der

FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vorlegte Modell untersucht. Ausgehend von einer neunjährigen Schulzeit am Gymnasium sollen hiernach Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang zusätzliche Wahlstunden erhalten, um am Ende des 10. Schuljahrgangs direkt in die Qualifikationsphase wechseln und das Abitur nach zwölf Schuljahren erwerben zu können („Abitur im eigenen Takt“). Da aber für diesen Schülerkreis im Sekundarbereich I 192 Jahreswochenstunden als Pflichtunterricht nachzuweisen sind, müssten die vorgesehenen Wahlstunden als fachbezogene Pflichtstunden ausgewiesen werden und müsste hierfür eine gesonderte Stundentafel gelten. Das angestrebte Ziel, die Schülerpflichtstundenzahl auf 30 Wochenstunden zu begrenzen, kann mit dem Modell für den angesprochenen Schülerkreis nicht erreicht werden. Unter Verweis auf die Erfahrungen in den anderen Länder kann angenommen werden, dass dieses Modell, wenn es den erforderlichen 192 Jahreswochenstunden als Pflichtstunden im Sekundarbereich I genügt, wenig nachgefragt werden wird, weil es eine frühe Eltern- und Schülerentscheidung nach dem 6. Schuljahrgang verlangt.

Die Expertenrunde hat auch das Konzept einer Schulzeitstreckung in der Qualifikationsphase untersucht, dann aber nicht näher aufgegriffen, weil die Streckung keine Auswirkungen auf die Gestaltung der 192 Jahreswochenstunden im Sekundarbereich I hat. Bei einer Streckung der Qualifikationsphase müssten zwei Schulhalbjahre für den Schülerkreis zusätzlich finanziert werden, der diese in drei Schuljahren durchlaufen will, da für sie zusätzlicher Unterricht in den fünf Abiturprüfungsfächern, die wegen der KMK-Vorgaben und des Zentralabiturs in den letzten vier Schulhalbjahren zu belegen sind, in den ersten beiden Schulhalbjahren eingerichtet werden müsste. Da außerdem das curriculare Konzept der Sequenzialität für die Fächer, die durchgehend zu belegen sind, keine Unterbrechung im Sinne einer Modularisierung erlaubt und die Abiturprüfung nach den KMK-Vorgaben in Teilen nicht vorgezogen werden kann, hätte eine Streckung der Qualifikationsphase auf sechs Schulhalbjahre lediglich den Effekt, die durchschnittliche wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl auf rd. 25 Wochenstunden abzusenken, was gegenüber den Stundenvorgaben im Sekundarbereich I wiederum nur schwer zu erklären wäre.

Die im politischen Raum erhobene Forderung, ein „Abitur im eigenen Takt“ dadurch zu ermöglichen, dass nach dem Sekundarbereich I die gymnasiale Oberstufe in zwei, drei oder vier Schuljahren durchlaufen wird, kann für den Schülerkreis, der nach dem

10. Schuljahrgang nur noch zwei Schuljahre bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife wählen möchte, nur in Verbindung mit dem Überspringen eines Schuljahrgangs gedacht werden, da er im Sekundarbereich I die erforderliche Jahreswochenstundenzahl von 192 Pflichtstunden nicht erteilt bekommen hat.

Unter Berücksichtigung der Erfahrung mit den ehemaligen „Schnellläuferklassen“, hält die Expertenrunde das „Abitur im eigenen Takt“ als systemischen Weg allenfalls unter folgenden Voraussetzungen für denkbar:

Der Unterricht erfolgt in den Schuljahrgängen 5 bis 9 für alle Schülerinnen und Schüler unter denselben Lehrplan-, Fach- und Gesamtstundenvorgaben. Erst nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrgangs entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler, ob sie nach weiteren drei oder nach weiteren vier Schuljahren das Abitur erwerben wollen („Y-Modell“). Wird von ihnen der zweite Weg gewählt, besuchen sie den 10. Schuljahrgang als Abschlussjahrgang im Sekundarbereich I mit deutlich weniger Wochenstunden (z. B. 30 Wochenstunden) und können diesen Schuljahrgang zur eigenen Schwerpunktsetzung, zum Aufholen von Kenntnisdefiziten, zur Berufswahlvorbereitung, zum schulischen Auslandsaufenthalt etc. nutzen. Erst im darauffolgenden Schuljahr besuchen sie die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Diese Schülerinnen und Schüler sind rechtlich den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die, von einer Schule einer anderen Schulform kommend, nach dem 10. Schuljahrgang die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium besuchen.

In Verbindung mit einer möglichen anderen Pflichtstundenverteilung im Sekundarbereich I (siehe Abschnitt 4.6) könnte sich für diesen Schülerkreis eine auf die Schuljahrgänge 5 bis 10 verteilte Schülerpflichtstundenzahl ergeben, die im Durchschnitt der Schuljahrgänge 32 Wochenstunden nicht überschreitet.

Ob an einer Schule für ein solches „Abitur im eigenen Takt“ Bedarf besteht, kann am besten von der Schule selber festgestellt werden. Seine Gestaltung hängt auch von der Größe der Schule ab. Sollte daher das „Abitur im eigenen Takt“ nach dem „Y-Modell“ aufgegriffen werden, so sollte es nach Ansicht der Expertenrunde nur auf Antrag der Schule zugelassen werden.

5.3 Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter veränderten Rahmenbedingungen

5.3.1 Sachverhalt

Unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Vorgaben mit Bezug auf die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schuljahren nicht geändert werden, hat die Expertenrunde untersucht, welche Rahmenbedingungen für diesen Bildungsweg überprüft und ggf. modifiziert werden können, um die Schülerinnen und Schüler zu entlasten, ohne dabei die Qualität des Oberstufenunterrichts und der Abiturprüfung zu beeinträchtigen.

Die Rahmenbedingungen, die die Expertenrunde unter Berücksichtigung der Prüfaufträge nach dem Koalitionsvertrag sowie der Ergebnisse des Dialogforums hierbei betrachtet hat, sind in Abschnitt 4 des vorliegenden Berichts dargestellt.

Im Unterschied zum dreizehnjährigen Bildungsweg kann der zwölfjährige Bildungsweg systemisch auch mit einem „Abitur im eigenen Takt“ verknüpft werden. Dies zeigen die Modelle anderer Länder. Die Möglichkeit des individuellen Überspringens eines Schuljahrgangs bleibt davon unberührt.

5.3.2 Beratungsergebnis

Sofern die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule nicht geändert wird, hält es die Expertenrunde für fachlich vertretbar, die in Abschnitt 4 dargestellten Änderungen der Rahmenbedingungen für den gymnasialen Bildungsweg aufzugreifen und diesbezügliche Modifizierungen vorzusehen. Hierzu gehören die

- geänderte Wochenstundenzahl für die Oberstufenfächer (Stundenmodell 5:3)
- Reduktion der Anzahl der Klausuren sowie die Verlagerung der Facharbeit in ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Reduktion der Einbringungsverpflichtung zur Berechnung der Abiturgesamtqualifikation
- Flexibilisierung bei der Verrechnung der sogenannten „Unterkurse“ bei den Fächern auf erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau
- Reduzierung der Wochenstunden für das Seminarfach von acht auf vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase
- Beibehaltung von fünf Abiturprüfungsfächern und ggf. Einführung neuer Abiturprüfungsformate („Präsentationsprüfung“)

- Anpassung der Kerncurricula und Rhythmisierung des Fremdsprachenbeginns
- Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Schule hinsichtlich der Verteilung der 192 Jahreswochenstunden im Sekundarbereich I, um in den Schuljahrgängen 5 bis 9 in keinem Schuljahrgang mehr als 32 Schülerpflichtstunden vorsehen zu müssen

Unter fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten ist es nach Ansicht der Expertenrunde außerdem möglich, das „Abitur im eigenen Takt“ nach dem „Y-Modell“ mit der zwölfjährigen Schulzeitdauer systemisch zu verknüpfen. Auf diese Weise erhielten Schülerinnen und Schüler die Wahlmöglichkeit, nach dem 9. Schuljahrgang das Abitur nach weiteren drei oder vier Schuljahren, damit insgesamt nach zwölf oder nach dreizehn Schuljahren zu erwerben. Die Wahlmöglichkeit könnte an den Schulen zugelassen werden, an denen ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist.

6. Zeitrahmen, Rechtsgrundlagen und Auswirkungen auf andere Schulformen

6.1 Zeitrahmen und betroffener Schülerkreis

6.1.1 Sachverhalt

Einer der Kritikpunkte an der zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist die „überstürzte“ Einführung zum Schuljahr 2004/5. Der Koalitionsvertrag der damaligen Regierungskoalitionen sah zwar vor, die Orientierungsstufe abzuschaffen und beginnend mit dem 6. Schuljahrgang die 5. und 6. Schuljahrgänge wieder an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zu führen. Doch auf Drängen vornehmlich der Elternschaft und einiger Lehrerverbände erfolgte dann der sofortige Ausstieg aus der Orientierungsstufe und die Angliederung des 5. und 6. Schuljahrgangs an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen. Aufsteigend beginnend mit diesen beiden Schuljahrgänge wurde dann am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule das Abitur nach zwölf Schuljahren implementiert.

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch darauf, den gewählten Bildungsweg unter den rechtlichen Rahmenbedingungen zu durchlaufen, die bei Eintritt in den Bildungsweg galten. Dieser Rechtsanspruch wird umso umfassender zu berücksichtigen sein, je weiter der Schulbesuch fortgeschritten ist. Gravierende rechtliche Änderungen für einen Bildungsweg können deshalb im Regelfall nur mit dem Anfangschuljahrgang aufsteigend beginnend in Kraft gesetzt werden.

Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen unterliegen einem vorgeschriebenen Anhörungs- und Entscheidungsverfahren, mit dem den zu Beteiligten Gelegenheit zu geben ist, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Eine abschließende Entscheidung hat im Lichte der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu erfolgen. Im Regelfall benötigt ein solches Verfahren mehrere Monate einschließlich einer achtwöchigen Anhörungsfrist, wobei in dringenden Fällen die Anhörungsfrist verkürzt werden kann.

Am Ende des Dialogforums „Gymnasien gemeinsam stärken“ hat Frau Ministerin für die Landesregierung mitgeteilt, dass die Ergebnisse der Expertenrunde spätestens im Frühjahr 2014 vorliegen und dann in geeigneter Form in das Dialogforum zurückgespiegelt werden. Im Anschluss daran werde die Landesregierung die erforderlichen politischen Entscheidungen treffen.

6.1.2 Beratungsergebnis

Angesichts des dargestellten Sachverhalts ist die Expertenrunde bei ihren Beratungen davon ausgegangen, dass die Umsetzung der politischen Entscheidungen zum 1.8.2015 erfolgt und Änderungen erstmals zum Schuljahr 2015/16 wirksam werden. Unter der Voraussetzung, dass ein umfassendes Gesamtkonzept, das zum 1.8.2015 in Kraft gesetzt wird, bereits zum 1.8.2014 in seinen Grundzügen vorliegt, könnten allenfalls Teilbereiche dieses Gesamtkonzepts schon zum 1.8.2014 umgesetzt werden.

Für den 1.8.2015 spricht hingegen auch, dass die Schulen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen, um die curricularen, organisatorischen und pädagogischen Entscheidungen vorzubereiten, die mit umfassenden Änderungen verbunden sind. Ein solcher zeitlicher Vorlauf sollte nicht weniger als ein halbes Schuljahr betragen.

Nach der Rechtslage müssen Neureglungen, die die Schulzeitdauer oder die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung betreffen, grundsätzlich aufsteigend im Sekundarbereich I oder Sekundarbereich II in Kraft gesetzt werden. Die Expertenrunde hält es aus fachlichen und pädagogischen Gründen aber für vertretbar, aufsteigend folgende Schülerjahrgänge im Falle entsprechender Änderungen zum Schuljahresbeginn 2015/16 einzubeziehen:

- Rückkehr zu dreizehn Schuljahren: 5. und 6. Schuljahrgang, ggf. auch 5. bis 7. Schuljahrgang, unter Verweis auf die Konzeption der Kerncurricula und Schulbücher für jeweils einen doppelten Schuljahrgang; ggf. Einführung einer „Schnellläuferklasse“: 7. Schuljahrgang
- „Abitur im eigenen Takt“: 9. Schuljahrgang; nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrgangs im Schuljahr 2015/16 Wahl zwischen weiteren drei oder vier Schuljahren bis zum Abitur ab dem 1.8.2016
- Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter anderen Rahmenbedingungen: 5. und 6. Schuljahrgang im Sekundarbereich I und 11. Schuljahrgang im Sekundarbereich II

Im Falle der Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeitdauer würde das erste Abitur nach dreizehn Schuljahren am Ende des Schuljahres 2022/23, ggf. 2021/22, vergeben. Im Schuljahr davor würden keine Abiturientinnen und Abiturienten das Gymnasium und die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule verlassen. Bis zum Jahre 2021, ggf. 2020, würden die Abiturientinnen und Abiturienten an den beiden Schulformen das Abitur weiterhin nach zwölf Schuljahren erwerben.

Im Falle des „Abiturs im eigenen Takt“ in Verbindung mit der Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter veränderten Rahmenbedingungen, würden die Neuregelungen im Laufe der geltenden Legislaturperiode umgesetzt werden und greifen können.

6.2. Rechtsgrundlagen

6.2.1 Sachverhalt

Die Einführung der dreizehnjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule setzt eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes voraus. Sie berührt aber auch die Gestaltung des gymnasialen Bildungswegs im Sekundarbereich I und im Sekundarbereich II, so z. B. die Stellung des 10. Schuljahrgangs, die Versetzungs- und Abschlussregelungen am Ende des Sekundarbereichs I oder den Übergang von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase im Sekundarbereich II, und erfordert somit Anpassungen bei verschiedenen untergesetzlichen Regelungen. Eine Veränderung der Schulzeitdauer tangiert auch den 10. Schuljahrgang des gymnasialen Angebots der Oberschule.

Beim „Abitur im eigenen Takt“ sowie bei der Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife, aber unter geänderten Rahmenbedingungen, sind ausschließlich untergesetzliche Regelungen anzupassen.

Die KMK-Vereinbarungen zu den Schularten und Bildungsgängen im Sekundarbereich I sowie zur Oberstufen- und Abiturprüfung sind bei den Analysen und Ergebnissen der Expertenrunde berücksichtigt worden. Die KMK-Vorgaben für die Länder werden bei allen dargestellten Sachverhalten eingehalten.

6.2.2 Beratungsergebnis

Im Falle der Rückkehr zu dreizehn Schuljahren sind vornehmlich die geltenden Schulgesetzbestimmungen in den §§ 5 (Gliederung des Schulwesens), 11 (Gymnasium), 183b (Sonderregelungen für Gesamtschulen) und 185 (gymnasiale Oberstufe) zu ändern. Darüber hinaus, wie auch im Falle der Einführung des „Abiturs im eigenen Takt“ sowie der Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife, aber unter anderen Rahmenbedingungen, sind die folgenden untergesetzlichen Regelungen anzupassen:

- Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“
- Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“
- Erlass „Die Arbeit in der Oberschule“
- Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“
- „Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen“
- „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“
- „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasialen Oberstufe“

- „Verordnung über berufsbildende Schulen“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen“
- „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“
- „Verordnung über das Abendgymnasium und Kolleg“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und Kolleg“
- „Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“
- Erlass „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“
- Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“

Die Anpassungen der rechtlichen Vorgaben müssten bis zum 1.8.2015 erfolgen, da sie je nach politischer Entscheidung sowohl die Schülerinnen und Schüler betreffen können, die im Schuljahr 2015/16 den 5. und 6., ggf. 5. bis 7. Schuljahrgang, beim „Abitur im eigenen Takt“ auch 9. Schuljahrgang besuchen, als auch die Schülerinnen und Schüler betreffen können, die im Schuljahr 2015/16 das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase besuchen.

6.3 Auswirkungen auf andere Schulformen

6.3.1 Sachverhalt

Mit Ausnahme der Schulform Gymnasium, der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule sowie der Oberschule mit gymnasialem Angebot sind die weiteren Schulformen von der Schulzeitfrage nicht tangiert. Dies gilt auch hinsichtlich der Einführung des „Abiturs im eigenen Takt“, da an den weiterführenden allgemein bildenden Schulformen Integrierte Gesamtschule und nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule ein systemischer Bildungsgang nach zwölf Schuljahren nicht beabsichtigt und möglich ist, das Berufliche Gymnasium, das Abend-

gymnasium und das Kolleg Schulformen des Sekundarbereichs II sind und die Freie Waldorfschule mit Qualifikationsphase sowie die Nichtschülerabiturprüfung besondere Formen darstellen, deren rechtliche Grundlagen mit einem „Abitur im eigenen Takt“ nicht kompatibel sind.

Die in Abschnitt 4 dargestellten Rahmenbedingungen können hingegen auch unabhängig von der Schulzeitfrage erörtert und aufgegriffen werden, da sie vorwiegend grundlegende Gestaltungsprinzipien des Unterrichts im Sekundarbereich II sowie der Abiturprüfung betreffen. Aus der Perspektive der Schülerbelastung betrachtet, könnte ihre Umsetzung im Falle einer generellen Rückkehr zu dreizehn Schuljahren zwar unterbleiben, da die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl 30 Pflichtstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nicht überschreiten müsste und die Schule mit Blick auf den Pflichtunterricht als Halbtagschulen organisiert werden könnte. Unter qualitativen Gesichtspunkten hingegen könnten sie gleichwohl berücksichtigt werden.

6.3.2 Beratungsergebnis

Bei Beibehaltung der geltenden zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter den in Abschnitt 4 dargestellten und für fachlich vertretbar erachteten geänderten Rahmenbedingungen, auch in Verbindung mit der Einführung eines systemisch organisierten „Abiturs im eigenen Takt“, müssten folgende Änderungen zwingend auf die anderen Schulformen ganz oder in Teilen übertragen werden:

- Gestaltung der Wochenstunden für die Abiturprüfungsfächer (Stundenmodell 5:3)
- Gestaltung der Facharbeit und des Seminarfachs
- Anzahl der Abiturprüfungsfächer und Einführung neuer Abiturprüfungsformate
- Reduktion der Einbringungsverpflichtungen zur Berechnung der Abiturgesamtqualifikation und Verrechnung der „Unterkurse“
- Rhythmisierung der Fremdsprachenfolge sowie Anpassung der Kerncurricula (nur bei den allgemein bildenden Schulen)

Nicht zwingend, doch unter dem Gesichtspunkt des Stellenwerts einer Klausur mit Bezug auf ihre Anlage und Komplexität zur Vorbereitung auf die Klausur unter Abiturbedingungen und auf die Abiturklausur kann auch der Stellenwert der Klausuren im Sekundarbereich II in allen Schulformen überprüft und ggf. geändert werden.

7. Kosten

7.1 Sachverhalt

Die Berechnung der Unterrichtsversorgung sowie des Lehrerstundenbedarfs richtet sich nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie nach der „Verordnung über berufsbildende Schulen“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen“ in Verbindung mit den schulformspezifischen Stundentafelvorgaben für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sowie den Belegungs-, Einbringungs- und Abiturprüfungsfachauflagen für den Unterricht im Sekundarbereich II und für die Abiturprüfung. Wesentliche Berechnungsfaktoren sind dabei die Bildung von Klassen bzw. Kursen aufgrund der Anzahl der Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Schuljahrgängen in Bezug auf die Schülerhöchstzahl sowie die Schülerzahl in der Qualifikationsphase. Sie werden ergänzt durch weitere Faktoren wie z. B. die Fremdsprachenvielfalt, die Fachleistungsdifferenzierung, die zusätzlichen Stunden je Klasse zur Förderung des Wahlunterrichts, der Arbeitsgemeinschaften oder zum Angebot von Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten etc. Der ermittelte Gesamtbedarf für eine Schule wird in benötigte Vollzeitlehreinheiten (VZLE) umgerechnet. Um das komplette Finanzvolumen zu bestimmen wird ein Durchschnittsbetrag von 50.000,- € je Vollzeitlehreinheit zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Ganztagsbedarfs am Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule vermindert sich nach gegenwärtiger Rechtslage der Zusatzbedarf für das Ganztagsangebot der Schuljahrgänge 7 bis 10 pauschal um 0,04 Stunden je Schülerin bzw. Schüler, die bzw. der am Ganztagsangebot teilnimmt, weil in diesen Schuljahrgängen die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl derzeit mehr als 30 Wochenstunden beträgt und dabei bereits ein Teil des Ganztagsangebots abgedeckt wird.

7.2 Beratungsergebnis

7.2.1 Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeitdauer

Unter den dargestellten Voraussetzungen erfordert allein die Umstellung auf dreizehn Schuljahre bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule in der Gesamtbilanz des Umstellungszeitraums einen Zusatzbedarf von rd. 50 VZLE, weil die Schülerpflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase wegen der Schwerpunktbildung nun nicht mehr - wie vor der Umstellung auf die Schulzeitdauer von zwölf Schuljah-

ren bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife - bei 56, sondern wegen der Schwerpunktbildung in der Qualifikationsphase bei eher 60 Jahreswochenstunden anzusetzen ist. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass in den Schuljahren vor der erstmaligen Vergabe der Abiturprüfung nach dreizehn Schuljahren zwar Einsparungen an Lehrerstunden auftreten, im dem Schuljahr aber, in dem das Abitur nach dreizehn Schuljahren wieder erstmals vergeben wird, einmalig rd. 1530 VZLE zur Finanzierung des zusätzlichen Schuljahres benötigt werden. Die Bilanz der VZLE ergibt sich aus folgender Darstellung:

Rückkehr zu G9, aufsteigend mit dem 5./6. Schuljahrgang zum Schuljahresbeginn 2015/16 gerechnet in VZLE bei 30 Jahreswochenstunden (siehe Abschnitt 5.1.2)

| 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 | 2020/21 | 2021/22 | 2022/23 | Gesamt |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|
| -40 | -90 | -130 | -130 | -440 | -450 | -200 | +1530 | +50 |

Es bedarf somit bis zum Schuljahr 2022/2023 einer entsprechenden vorausschauenden Planung im Gymnasialbereich, um im Schuljahr 2022/23 zusätzlich bis zu rd. 1530 VZLE zur Verfügung zu haben. Ein derartig großes Einstellungsverfahren für die Gymnasien in nur einem Schuljahr ist aufgrund der Bewerberlage nicht möglich. In Abhängigkeit von der zukünftigen Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung kann in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase eine höhere Unterrichtsversorgung für das differenzierte Kurssystem erforderlich werden. Eine zusätzliche Jahreswochenstunde je Schuljahr in der Qualifikationsphase (31 statt 30 Std. jeweils für Q1 und Q2) ergibt rechnerisch einen Zusatzbedarf von rd. 110 VZLE, ein vergleichbarer Zusatzbedarf würde sich auch für das Berufliche Gymnasium ergeben.

Da bei dreizehn Schuljahren die Schülerpflichtstundenzahl in den Schuljahrgängen des Sekundarbereichs I höchstens 30 Wochenstunden beträgt, entfällt bei der Berechnung des Ganztagszuschlags auch die Verminderung in den Schuljahrgängen 7 bis 10 von pauschal 0,04 Stunden je Schülerin bzw. Schüler, die bzw. der am Ganztagsangebot teilnimmt. Auf der Basis des Stichtags der Schulstatistik vom 22.08.2013 ergibt sich hieraus ein Mehrbedarf von rd. 65 VZLE, sofern an die Stelle der entfallenden Pflichtstunden Ganztagsangebote treten.

Unter Berücksichtigung aller o. g. Faktoren ergibt sich bei entsprechender Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung durch die Umstellung auf

dreizehn Schuljahre voraussichtlich ein Mehrbedarf von rd. 225 VZLE im allgemein bildenden Bereich und von rd. 110 VZLE im berufsbildenden Bereich.

Dieser Mehrbedarf würde sich noch erhöhen, wenn das individuelle Überspringen durch zusätzliche Lehrerstunden gefördert werden und die Schulen die Möglichkeit erhalten sollen, eine „Schnellläuferklasse“ einzurichten, die in dem Schuljahr, in dem sie geführt wird, zusätzlich zu den bestehenden Klassen gebildet und finanziert werden muss.

7.2.2 „Abitur im eigenen Takt“

Ausgehend von dem dargestellten „Y-Modell“ im 10. Schuljahrgang und unter der Annahme, dass dieses Modell an allen betroffenen Schulen eingeführt wird und dann die Hälfte oder ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler nach dem 9. Schuljahrgang sich dafür entscheidet, nach weiteren vier Schuljahren das Abitur zu erwerben, würde dieses einen Zusatzbedarf von rd. 830 bzw. 600 VZLE erfordern. Folgende Berechnung liegt diesem Modell zugrunde:

Auf Basis des Stichtags 22.08.2013 und den Schülerzahlen des 10. Schuljahrgangs / Einführungsphase der öffentlichen Gymnasien und der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen entstehen folgende Mehrbedarfe:

Verhältnis 1:1 (G8 zu G9)

| Jahr der Einführung | Jährlicher Mehrbedarf in Stellen |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. SJ | -165 |
| 2. SJ | 0 |
| 3. SJ | 995 |
| Summe | 830 |

(SJ: Schuljahr)

Verhältnis 2:1 (G8 zu G9)

| Jahr der Einführung | Jährlicher Mehrbedarf in Stellen |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. SJ | -65 |
| 2. SJ | 0 |
| 3. SJ | 665 |
| Summe | 600 |

Der Ansatz der Zusatzressourcen würde sich vermindern, wenn, wie von der Expertenrunde vorgeschlagen, das „Abitur im eigenen Takt“ nur auf Antrag der Schule genehmigt werden würde, weil nur die Schule ermessen kann, ob es für das „Abitur im eigenen Takt“ einen Bedarf an der Schule gibt, und ob die Schule in der Lage ist, das „Abitur im eigenen Takt“ vorzuhalten. Ohnehin, so die Prognose der Expertenrunde, würde wohl eher nur ein Drittel statt die Hälfte der Schülerinnen und Schüler den langsameren Bildungsweg wählen.

7.3 Beibehaltung der zwölfjährigen Schulzeitdauer, aber unter anderen Rahmenbedingungen
Die im Abschnitt 4 darstellten Änderungen der Rahmenbedingungen sind grundsätzlich kostenneutral, da sie die Vorgaben des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie der „Verordnung über berufsbildende Schulen“ einschließlich des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen“ nicht tangieren. Je nach Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung entsteht aber für das Berufliche Gymnasium ein Mehrbedarf von 110 VZLE (siehe Abschnitt 7.2.1).

8. Anhang